

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

46. Jahrgang

26. Februar 2014

Nummer 8

Inhalt	Seite
Termin des Beueler Blumenfestes	45
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	45
- Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides, Zinsbescheides sowie von Gewerbesteuermessbescheiden (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	45
- Zustellung eines Haftungsbescheides (Kassen- und Steueramt)	
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung) vom 11. Februar 2014	46

Termin des Beueler Blumenfestes

Gemäß § 1 Abs. 3 der am 02.02.2012 vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Beueler Blumenfestes“ wird hiermit als Termin des diesjährigen Beueler Blumenfestes der

30. März 2014

als verkaufsoffener Sonntag bekannt gegeben.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Gewerbesteuerbescheid und Zinsbescheid der Bundesstadt Bonn – Amt 21-22 – vom 25.11.2013 sowie die Gewerbesteuermessbescheide vom 25.11.2013 des Finanzamtes Bonn-Innenstadt für Herrn Olaf Riepenhausen, früher wohnhaft Balsaminenweg, 50769 Köln, jetzt unbekanntes Aufenthaltes in Palma/Spanien, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 18.02.2014
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Lawitzke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Haftungsbescheid der Bundesstadt Bonn – Amt 21-22 – vom 17.02.2014 für Herrn **Georg Lissianski**, als ehemaliger Gesellschafter der Firma **Balas & Lissianski GbR**, früher wohnhaft in der Schieffelingsweg 23, 53123 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 17.02.2014
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

**4. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn
(Vergnügungssteuersatzung)**

Vom 11. Februar 2014

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW. S. 564) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung vom 16. Dezember 2005 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, Seite 1143), geändert durch die Satzung vom 8. September 2008 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, Seite 628), wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 5, Satz 7 erhält folgende Fassung

„Die Steueranmeldung gilt als formloser Steuerbescheid und steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Artikel I tritt rückwirkend am 01. Januar 2006 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 11. Februar 2014

Nimptsch
Oberbürgermeister